



Vereinsatzung

(04.03.2017)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „BCM Bogenschützenclub Markdorf 1985“.
- (2) Sitz des Vereins ist Markdorf.
- (3) Der Verein ist in das für den Verein gültige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogenschießsportes und die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Der Beschluss über die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Die Mitglieder erkennen für sich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
- (6) Mitgliedern oder anderen Personen ist eine parteipolitische oder religiöse Betätigung innerhalb des Vereines oder seiner Anlagen streng untersagt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung ein Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Das austretende/ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, das ggf. ausgehändigte Mitgliedsbuch sowie den ggf. ausgegebenen Wettkampfpass dem Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen passiven und aktiven Mitgliedern, sowie allen Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, welches über die bekannte Anschrift, oder dem

Verein genannte elektronische Adresse erfolgen kann. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (7) Als Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmegebühren, die Fälligkeiten und Änderungen, sowie Umlagen
 - Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Entscheidung über die Berufung eines Antragstellers gegen den Nichtaufnahmebeschluss des Vorstandes
 - Beschluss zur Auflösung des Vereins
 - Zustimmung zu Anschaffungen und Investitionen im Wert von über 2.500 EUR.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer),
 - c) dem Kassierer.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstand direkt und in der Reihenfolge von §8 Abs 1 einzeln. Die Mitglieder des Vorstand werden auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands

während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

- (3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden der Stellvertreter und der Kassierer jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die Amtszeit der zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist frühestens nach weiteren 2 Jahren möglich.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Schriftführers wahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Markdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.